



Ausschuss für Migration und Integration

**Familiennachzug zu subsidiär
Schutzberechtigten -
Gesetzesänderung seit dem 1.8.2018**

Bernd Tobiassen

**Migrations- und Flüchtlingsberatung des DRK-Kreisverbandes Aurich
Ausländer- und Flüchtlingsbeauftragter des Landkreises Aurich**

Aurich, 18. September 2018

Genfer Flüchtlingskonvention

§ 3 Abs. 1 AsylG:

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

subsidiärer Abschiebungsschutz

§ 4 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als **ernsthafter Schaden** gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter** oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens** oder der Unversehrtheit einer Zivilperson **infolge** willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.

Asylpaket II vom 17.3.2016: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte bis zum 16.3.2018

§ 104 Abs. 13 AufenthG:

„Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative (*für subsidiär Schutzberechtigte*) erteilt worden ist, **nicht gewährt.**

Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, **beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (*Rechtsanspruch auf Familiennachzug*) ab dem 16. März 2018 zu laufen.**

Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

Das gilt grundsätzlich auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus.

Monat	Entscheidungen	Davon:			
		Flüchtlingsschutz (inkl. Asyl nach GG)		Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	
01/2016	25295	24972	98,72%	18	0,07%
02/2016	27086	26705	98,59%	21	0,08%
03/2016	23392	22392	95,73%	534	2,28%
04/2016	20890	17000	81,38%	3445	16,49%
05/2016	17164	11823	68,88%	4878	28,42%
06/2016	23148	12205	52,73%	10276	44,39%
07/2016	24078	10152	42,16%	13288	55,19%
08/2016	26332	7597	28,85%	18184	69,06%
09/2016	33637	9058	26,93%	23903	71,06%
10/2016	28986	8949	30,87%	19378	66,85%
11/2016	25974	9067	34,91%	16033	61,73%
12/2016	19058	6600	34,63%	11604	60,89%
01/2017	13410	4472	33,35%	8199	61,14%
02/2017	12712	3983	31,33%	7892	62,08%
03/2017	14246	4511	31,67%	8815	61,88%
04/2017	10477	3658	34,91%	6098	58,20%

Entwicklung der Entscheidungen des BAMF zum subsidiären Schutz

	<u>Syrien</u>		<u>alle Herkunftsländer</u>	
	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz	Flüchtlings- anerkennung	subsidiärer Schutz
1-12/2015:	101.137	61	137.136	1.707
1-3/2016:	74.096	573	92.577	1.335
1-12/2016:	166.520	121.136	256.820	153.700
1-12/2017:	34.880	55.697	123.909	98.074
1-8/2018:	9.899	11.832	24.943	17.499

Quelle: Asylgeschäftsberichte des BAMF

www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/statistiken-node.html

Weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach dem 15. März 2018

Der Bundestag hat am 1.2.2018 folgende Änderung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten beschlossen:

§ 104 Abs. 13 AufenthG (am 15.3.2018 in Kraft getreten):

*Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, **wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt.***

*Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, **beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht zu laufen.***

Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

- Für subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde in § 104 Abs. 13 AufenthG (a.F.) zugesagt, dass sie ab dem 16.3.2018 wieder einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug haben. Diese gesetzliche Zusage wurde mit der Gesetzesänderung vom 1.2.2018 (seit 15.3.2018 in Kraft) aufgehoben.
- Mit einer weiteren Gesetzesänderung zum 1.8.2018 wurde der Rechtsanspruch auf Familiennachzug endgültig aufgehoben und eine Ermessensregelung aus humanitären Gründen für monatlich 1.000 Familienangehörige geschaffen.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Neu: § 36a AufenthG (seit 1.8.2018 in Kraft)

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Abs. 1:

Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, **kann aus humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Gleiches gilt für die **Eltern eines minderjährigen Ausländers**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält;

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und § 29 Absatz 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) finden keine Anwendung.

Ein **Anspruch auf Familiennachzug besteht** für den genannten Personenkreis **nicht**.

Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der **familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich** ist ...

Begründung zu Nummer 1:

Ein humanitärer Grund resultiert aus der Dauer der Trennung, da diese im Rahmen des Schutz- und Förderungsgebots des Art. 6 Absatz 1 des Grundgesetzes zu berücksichtigen ist. ...

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit insbesondere dann nicht möglich, wenn die Familienzusammenführung in einem Drittstaat wegen der fehlenden Möglichkeit der legalen Einreise des subsidiär Schutzberechtigten in den Drittstaat nicht möglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Gründe für die Unzumutbarkeit liegen zum Beispiel vor, wenn

- die Bleibeperspektive im Drittstaat unsicher ist, bspw. weil zu erwarten ist, dass der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird oder keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht,
- die Lebensumstände im Drittstaat einen weiteren Aufenthalt unzumutbar machen.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn ...

2. ein **minderjähriges lediges Kind** betroffen ist ...

Begründung zu Nummer 2:

Die Bestimmung der Minderjährigkeit richtet sich nach deutschem Recht, § 80 Absatz 1 und 3 Satz 1. Ein Ausländer ist minderjährig, solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn ...

3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat **ernsthaft gefährdet** sind ...

Begründung zu Nummer 3:

Leib, Leben oder Freiheit des Familienangehörigen, muss im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sein. Eine solche Gefährdung kann sich beispielsweise aus drohender Gewalt, drohender Rekrutierung als Kindersoldat, drohendem Menschen- oder Kinderhandel oder drohender Zwangsheirat ergeben. Es sollte sich dabei nicht nur um eine rein abstrakte Gefahr handeln.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn ...

4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers **schwerwiegend erkrankt** oder **pflegebedürftig** im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine **qualifizierte Bescheinigung** glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Begründung zu Nummer 4:

Ausgangspunkt für die Entscheidung über die Schwere einer Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit muss sein, dass sie jedenfalls nicht nur vorübergehender Natur und nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland behandelbar sein darf. Es geht vielmehr um die Fälle einer gesundheitlichen Einschränkung oder eines pflegerischen Hilfebedarfs, in denen es angesichts der Schwere des Falles geboten erscheint, die Familienangehörigen zusammenzuführen.

Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt.

Pflegebedürftig im Sinne des deutschen Rechts sind Personen, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die ... in § 14 Absatz 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches genannten pflegefachlich begründeten Kriterien.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Fortsetzung Begründung zu Nummer 4:

Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass mindestens schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den genannten Bereichen (entsprechend dem Pflegegrad 3 oder höher) einen humanitären Grund darstellen, der den Familiennachzug rechtfertigen kann.

Hinsichtlich der Anforderungen an eine qualifizierte Bescheinigung wird die Regelung des § 60a Absatz 2c Satz 3 entsprechend herangezogen.

Für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit sind die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit Angabe der entsprechenden Schwere anzugeben.

Für den im Ausland den Antrag auf Familiennachzug stellenden Familienangehörigen können anderweitige Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Erkrankung, eine schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder eine schwere Behinderung ausreichen. In diesen Fällen ist durch die Auslandsvertretung eine Bewertung dazu abzugeben, ob aufgrund der Situation vor Ort die Krankheit behandelt oder der notwendige Pflegebedarf gesichert werden kann.

Eine schwere Behinderung liegt vor, wenn aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Teilhabestörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt ist.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

(...)

Das **Kindeswohl** ist besonders zu berücksichtigen.

Aus der Begründung:

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, in Anerkennung der dort geregelten Grundsätze zu handeln. ... Darüber hinaus gebieten Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie Art. 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta („Wohl des Kindes ... vorrangige Erwägung“) die besondere Beachtung des Kindeswohls.

Aus diesen Regelungen leitet sich auch für Minderjährige kein Anspruch auf Gewährung von Familiennachzug aus humanitären Gründen ab.

Gleichwohl sind die **Kindeswohlinteressen** bei der Prüfung, ob Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt wird, **von besonderer Relevanz**. Dies gilt umso mehr, je jünger ein Kind ist. Eine **besondere Schutzwürdigkeit** ist für **Kinder unter 14 Jahren** anzunehmen ...

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

(...)

Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen.

Aus der Begründung:

Bei der Bestimmung der Ausländer, bei denen humanitäre Gründe vorliegen und denen im Rahmen des Familiennachzugs zu einem subsidiär Schutzberechtigten ein nationales Visum erteilt werden kann, sind **Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen:**

- Integrationsaspekte beim nachziehenden Familienangehörigen, wie beispielsweise Kenntnisse der deutschen Sprache oder anderweitige Aspekte, die für eine positive Prognose einer gelingenden Integration sprechen, sind bei der Entscheidung über den Familiennachzug positiv zu berücksichtigen.
- Zu den Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten zählen insbesondere die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung. Diese Aspekte zeigen, dass der Ausländer eine Integration in die Bundesrepublik Deutschland verfolgt.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 2:

(...)

Monatlich können **1.000 nationale Visa** für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden.

Aus der Begründung:

Ob humanitäre Gründe vorliegen, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a führen können, stellt das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Visumverfahrens durch Prüfung aller relevanten Aspekte des jeweiligen Einzelfalls als intern rechtlich verbindlich fest. Für die Steuerung der monatlich 1.000 möglichen Einreisen wird auf die durch die Auslandsvertretungen ausgestellten Visa abgestellt.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

§ 36a Abs. 3:

Die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist **in der Regel ausgeschlossen**, wenn

1. im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative **die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde**,

(...)

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Aus der Begründung:

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten konkretisiert. Das Grundgesetz überantwortet es der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, festzulegen „in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Fremden der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird.[...] In dem von ihm gesteckten weiten Rahmen obliegt es der Entscheidung der Legislative und ... der Exekutive, ob ... die Zuwanderung von Ausländern ins Bundesgebiet begrenzt wird oder ob und bis zu welchem Umfang eine solche Zuwanderung geduldet oder gefördert wird“ (BVerfGE 76, 1, 47). Dieser dem Gesetzgeber zustehende Regelungsspielraum wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgefüllt.

Dabei werden die bestehenden rechtlichen und humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber auch gewichtet, dass die Integrationskapazitäten der Aufnahmegesellschaft bereits und voraussichtlich bis auf weiteres stark belastet sind. ...

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Aus der Begründung:

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz festgelegt, in welchem Rahmen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt wird. **Die Ermöglichung von Familiennachzug aus humanitären Gründen bedeutet, dass neben der Herstellung und Wahrung der familiären Gemeinschaft humanitäre Gründe vorliegen müssen, um den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu eröffnen. Dabei sind** bei Vorliegen humanitärer Gründe bei der Bestimmung der Familienangehörigen, denen der Familiennachzug im Rahmen des monatlichen Kontingents gewährt wird, **auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen.** Humanitäre Gründe können dabei sowohl bei dem bereits im Bundesgebiet befindlichen Schutzberechtigten als auch bei dem noch im Ausland befindlichen Angehörigen der Kernfamilie vorliegen. Im Gesetzesentwurf werden darüber hinaus konkrete Regelausschlussgründe für diesen Familiennachzug festgelegt. ...

III. Alternativen

Keine.

Familiennachzugsneuregelungsgesetz

Aus der Begründung:

- **Prüfung der humanitären Gründe** (§ 36a Absatz 1 AufenthG):
Die **Auslandsvertretungen** werden die auslandsbezogenen und die **Ausländerbehörden** die inlandsbezogenen Aspekte prüfen.
- **Bestimmung der monatlich 1.000 Nachzugsberechtigten** (§ 36a Abs. 2):
Anhand der von Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden beigebrachten Informationen zu humanitären Gründen und zu berücksichtigenden Aspekten trifft das **Bundesverwaltungsamt** im Rahmen des Visumverfahrens eine intern rechtliche verbindliche Entscheidung, welche Familienangehörigen zu den monatlich bis zu 1.000 Nachzugsberechtigten gehören.
- **Regelausschlussgründe** (§ 36a Absatz 3):
Der Nachweis, dass eine zum Ehegattennachzug berechtigende Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde (Nr. 1), wird von der Auslandsvertretung geprüft. Die Prüfung der Ausschlussstatbestände begangener Straftaten (Nr. 2) sowie der nicht kurzfristig zu erwartenden Ausreise (Nrn. 3 und 4) obliegt den Ausländerbehörden.

Relevante Aspekte für humanitäre Gründe (laut § 36a AufenthG und Gesetzesbegründung)

- Kindeswohl (besonders bei Kindern unter 14)
- Unzumutbarkeit der Familienzusammenführung in Drittstaat
- Dauer der Trennung
- Ernsthafte Gefahr für Leib und Leben
- Unterbringungs- und Betreuungssituation
- Schwerwiegende Krankheit oder Pflegebedürftigkeit
- Integrationsaspekte: Lebensunterhaltsicherung, Deutschkenntnisse, ehrenamtliche Tätigkeit, Bemühen um Erwerbstätigkeit

Verfahren zur Prüfung und Entscheidung

- Prüfung der auslandsbezogenen humanitären Gründe
→ *Auslandsvertretung*
- Prüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe
→ *Ausländerbehörde*
- Bestimmung der monatlich 1000 Nachzugsberechtigten
→ *Bundesverwaltungsamt*

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention normiert als völkerrechtlicher Vertrag einen Mindestschutzstandard für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 3 KRK verlangt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das **Kindeswohl „vorrangig zu berücksichtigen ist“**. Das Kindeswohl muss daher im Rahmen des Abwägungsvorganges immer ein **besonderes Gewicht** erhalten.

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

Europäische Menschenrechtskonvention

Gem. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann das **Recht auf Privat- und Familienleben**. Dieser Schutz umfasst hierbei insbesondere die Kernfamilie, d.h. Eltern und Kinder. Dazu gehört aber auch die Beziehung der Geschwister untereinander.

Umfasst von diesem Schutz ist das Recht der familiären Lebensgemeinschaft auf Zusammenleben. Aus Art. 8 EMRK folgt zwar kein absolutes Recht auf Familiennachzug. Das familiäre Zusammenleben ist aber ein besonders hohes Rechtsgut, welches bei allen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu beachten ist.

Das **Wohl des Kindes** ist von zentraler Bedeutung, wenn bei familiären Nachzugsentscheidungen Kinder betroffen sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt besonders Bezug auf das Kindeswohl, wenn der Nachzug von Familienangehörigen die einzige Möglichkeit darstellt, ein Familienleben zu entwickeln (EGMR, Urteil vom 8.11.2016, 56971/10 - El Ghatet -, Rn. 46).

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

Grundgesetz

Gemäß Art. 6 Absatz 1 und 2 GG stehen **Ehe und Familie** unter dem **besonderen staatlichen Schutz**. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, aber auch der Geschwister untereinander.

Aus Art. 6 GG kann zwar kein unmittelbarer Anspruch auf ein Einreise- oder Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange aber dann zurück, wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik stattfinden kann, etwa weil besondere Umstände demjenigen Mitglied dieser Gemeinschaft, zu dem der Ausländer eine außergewöhnlich enge Beziehung hat, ein Verlassen des Bundesgebiets unzumutbar machen.

Landkreis Aurich

Seit 2015 sind insgesamt 640 Personen eingereist, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

davon: 452 aus Syrien
80 aus Eritrea
58 aus Irak

539 Personen sind z.Zt. im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative (für subsidiär Schutzberechtigte)

Landkreis Aurich

ausländische Staatsangehörige am 31.7.2018:

1. Polen:	1.815	
2. Syrien:	1.656	(1.1.2015: 427)
3. Rumänien:	992	
4. Niederlande:	764	
10. Eritrea:	327	
12. Irak:	270	
13. Afghanistan	263	
14. Elfenbeinküste:	137	
alle Herkunftsländer:	11.680	